

hochschulen, die längst nicht mehr bloß Hochschulen für Kaufleute sind, Anspruch auf den umfassenderen und volleren Namen von Wirtschaftshochschulen¹. Ihr ordentlicher Lehrkörper, unaufgespalten in Fakultäten, wie er ist, stellt recht eigentlich eine große, nach den verschiedensten Nachbar- und Grenzgebieten sowie nach den allgemeineren Fächern hin ergänzte und abgerundete Wirtschaftsfakultät dar, deren Mitglieder sich nicht nur in Arbeitsteilung, sondern auch in Arbeitsgemeinschaft darum bemühen, den höchst komplexen Gegenstand der sozialen Wirtschaft allseitig in die rechte Beleuchtung zu rücken, auf daß er nach Struktur und Funktionen möglichst plastisch hervortrete.

Bis dahin war es ein mühevoller Weg.

Von den drei wohl so genannten Kernfächern des Handelshochschulunterrichts, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtslehre, war die erstgenannte zunächst noch zu jung, die letzte viel zu alt, als daß sich so schnell und ungezwungen eine volle Arbeitsgemeinschaft im Dienste wirtschaftswissenschaftlicher Forschung und Lehre hätte ergeben können. Vor einigen Jahren habe ich die verhängliche Frage nach dem Alter der Partner innerhalb unseres Lehrkörpers einmal so anzurühren versucht: Der Unterschied zwischen den drei Kernfächern sei der, daß die Betriebswirtschaftslehre 25, die Volkswirtschaftslehre 250 und die Jurisprudenz 2500 Jahre alt sei!

Inzwischen aber ist die Betriebswirtschaftslehre schnell herangewachsen, und die Rechtslehre an den Handelshochschulen hat doch wohl bewiesen, daß sie noch vom grünen Holze ist und ihr Teil beizutragen gewillt und imstande ist zu einer arbeitsteiligen und -gemeinschaftlichen Pflege der Wirtschaft als des Gegenstandes einer Wirtschaftshochschule. In Mannheim hatten wir schon ziemlich früh diese Dinge methodisch und praktisch in Angriff genommen. Bei einer Umgestaltung der Satzungen der Handelshochschule Mannheim von 1923 nahm die Handelshochschule gleichsam als Untertitel die Bezeichnung „Hochschule für Wirtschaftswissenschaften“ mit auf und brachte diese klarere Ausrichtung auf die Wirtschaft nunmehr in § 3 Absatz 1 der Satzungen so zum Ausdruck:

„Die Hochschule pflegt in Lehre und Forschung vornehmlich die Wirtschaftswissenschaften und, soweit sie auf die Wirtschaft übergreifen, die Gesellschafts-, Staats- und Naturwissenschaften. Ferner pflegt sie Sprachen, und zwar die fremden in ihrem Zusammenhange mit den kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen des fremden Sprachgebietes sowie, in der gebotenen Beschränkung, die allgemeinen Geisteswissenschaften, Psychologie und Pädagogik.“

¹ Vgl. meine Abhandlung *Wirtschafts-Rechts-Wissenschaft und Wirtschaftshochschule*, 1920.